



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

3. September 2018

Kontakt: Dr. Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur, Weinbergstrasse 15, 8090
Zürich
Telefon +41 43 259 27 40, www.aln.zh.ch

1/1

Aufhebung Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

Gestützt auf § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Die vergangenen Tage haben im Kanton Zürich flächendeckend Regen gebracht. Aufgrund der Regenmengen und den kühleren Temperaturen hat dies zu einer Entspannung der Waldbrandgefahr geführt. Das am 26. Juli 2018 verfügte Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe kann daher per sofort aufgehoben werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Das mit Verfügung vom 26. Juli 2018 erlassene Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ist ab 4. September 2018 aufgehoben.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- III. Publikation dieser Verfügung im kantonalen Amtsblatt.
- IV. Mitteilung an:
 - Alle Gemeinden des Kantons Zürich
 - Revierförster des Kantons Zürich
 - Reto Meier, Kapo, zuhanden der KFO
 - GS BD, Kommunikationsstelle
 - Forstkreise 1-7

Dr. Konrad Noetzli
Kantonsforstingenieur

Versand:

03. SEP. 2018